

§15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
Jede der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied wird durch einen Ersatzmann vertreten. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Falle der Vertreter des Vorstehers wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitglieds sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. Ihres Mandates aus dem Verbandsvorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(Wasserverbandsverordnung § 48, 162)